

Silbersteinstraße 33 12051 Berlin

Bundesminister für Arbeit und Soziales
Hubertus Heil
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Bundesnetzwerk für Arbeit und soziale Teilhabe
c/o Verband für Arbeit Bildung und Integration
Silbersteinstraße 33
12051 Berlin
Tel 0162 24 54 658
geschaeftsstelle@v-abi.de

Berlin, 23.04.20

Betrifft: Falschinterpretationen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes

Sehr geehrter Herr Minister Heil,

wir hoffen, Sie sind bei guter Gesundheit. Als Bundesnetzwerk für Arbeit und soziale Teilhabe haben wir in den vergangenen Wochen mehrmals mit Ihnen und Frau Wachter bezüglich der aktuellen Corona-Krise korrespondiert.

Durch das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) bringt die Bundesregierung zum Ausdruck, dass es ihr wichtig ist, die deutsche Trägerlandschaft, die durch aufgrund von Corona verschobenen, ausgesetzten oder pausierten Maßnahmen (wie z.B. Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung) in Gefahr ist, in ihrer Existenz zu sichern. Als Bundesnetzwerk für Arbeit und soziale Teilhabe begrüßen wir dieses Vorhaben.

Nicht nachvollziehbar ist für das Bundesnetzwerk, AGH-Teilnehmende nicht genau so beschäftigen zu können – unter Beachtung des „Distanzgebots“ – wie die Beschäftigten der Stammbesellschaft einschließlich der Beschäftigten nach § 16e und 16i SGB II. Sollte der Grund darin liegen, dass AGH-Teilnehmende nicht Beschäftigte der Träger sind, sondern von den Jobcentern den Trägern zur Beschäftigung zugewiesene Personen, macht es sich das BMAS und die BA aus unserer Sicht zu einfach. Die eigene Verantwortung wird damit ausgesetzt zu Lasten der Teilnehmenden, denen eine entscheidende Struktur in ihrem Leben gerade in dieser schwierigen Phase verloren geht. Hier wünschen wir uns mehr Zutrauen in die Verantwortlichkeit der Beschäftigungsträger.

Mit diesem Brief möchten wir Sie jedoch auf ein weiteres, aktuelles Problem in der Umsetzung des Gesetzes hinweisen.

Gemäß §3 des SodEG beträgt der maximale Zuschuss für einen Träger 75% der Durchschnittszahlungen der letzten 12 Monate. Da es sich bei dem Zuschuss um eine nachrangige Förderung handelt, wird davon ausgegangen, dass die Träger auch andere Förderungen, wie z.B. Kurzarbeitergeld, in Anspruch nehmen.

In den FAQs des BMAS vom 30.3. wurde deutlich gemacht, dass vorrangige Mittel (wie z.B. Kurzarbeitergeld) zwar anzurechnen sind auf SodEG, nicht aber die Förderhöhe von maximal 75% mindern müssen. Eventuelle Erstattungsansprüche aus Förderungen nach SodEG entstehen nur dann, wenn gem. §4 SodEG die Summe aus Zuschusszahlungen *und* vorrangiger Förderung *über der durchschnittlichen Monatsförderung* der letzten 12 Monate liegt. Der Erstattungsanspruch folgt den Grundsätzen des sogenannten „öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches“ *und soll lediglich Überzahlungen im Sinne einer „ungerechtfertigten Bereicherung“ ausgleichen*

In der Praxis stellen wir jedoch fest, dass sich viele Leistungsträger dieses Sachverhaltes nicht bewusst sind. Stattdessen gibt es einen bundesweiten Flickenteppich von verschiedenen Interpretationen des Gesetzes. Häufig werden die 75% des Zuschusses als Maximalförderbetrag aus Summe von vorrangigen Mitteln und SodEG-Zuschuss angesehen. Dies führt in der Folge zu einer geringeren Förderhöhe für die Träger als im Gesetz vorgesehen. Daher bitten Sie daher, hier noch einmal für Klarheit in der Interpretation zu sorgen.

Die derzeitige Falschauslegung vieler Leistungsträger ist potentiell existenzbedrohend für die systemrelevanten Leistungen der sozialen Trägerschaft in Deutschland. Durch die geringeren Förderhöhen können Mitarbeiter*innen nicht weiterbeschäftigt und Mieten nicht weitergezahlt werden. Sollte es nicht zu einer Klärung des Sachverhalts kommen, ist somit trotz des guten Gesetzes die Trägerlandschaft in Deutschland in großer Gefahr.

Sollten Sie hierzu Rückmeldungen oder Fragen haben, stehen wir Ihnen gern per Telefon oder Email zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Stephan Schultz
Bundesnetzwerk für Arbeit und soziale Teilhabe